



Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 133ff.) hat der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg in der Sitzung am 15.12.2021 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Stadt führt den Namen „Stadt Bad Blankenburg“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Grün einen aufgerichteten hersehenden goldenen Löwen mit roter Zunge und Bewehrung (siehe Anlage 1).
- (2) Die Flagge der Stadt ist grün - gelb.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift
 - a) im oberen Halbbogen: Thüringen
 - b) im unteren Halbbogen : Stadt Bad Blankenburg

und zeigt das unter Absatz 1 beschriebene Stadtwappen.

§ 3 Ortsteile

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Ortsteil Bad Blankenburg
2. Ortsteil Kleingölitz
3. Ortsteil Großgölitz
4. Ortsteil Cordobang
5. Ortsteil Fröbitz
6. Ortsteil Böhlscheiben
7. Ortsteil Zeigerheim
8. Ortsteil Watzdorf
9. Ortsteil Oberwirbach

Die Ortsteile behalten ihren Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

§ 4 Ortsteile mit Ortsteilverfassung

- (1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:
 1. Böhlscheiben,
 2. Zeigerheim,
 3. Watzdorf und



4. Oberwirbach

- (2) a) Die Ortsteile Cordobang und Fröbitz erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Cordobang.
- b) Die Ortsteile Klein- und Großgölitz erhalten zusammengefasst eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO. Der zusammengefasste Ortsteil mit Ortsteilverfassung trägt den Namen Gölitz.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung gemäß § 4 Abs. 1 und 2 ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist (vgl. Anlage 2).

- (3) In den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Ortsteilen mit Ortsteilverfassung werden ein Ortsteilbürgermeister und ein Ortsteilrat gewählt.
- (4) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg gewählt.
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:
- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffes "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil mit Ortsteilverfassung" tritt.
- b) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates, die aus der Mitte einer Bürgerversammlung in geheimer Wahl gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.

Nach § 45 Abs.3 ThürKO beträgt die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen

▪ Gölitz	4 Mitglieder
▪ Cordobang	4 Mitglieder
▪ Böhlscheiben	4 Mitglieder
▪ Zeigerheim	4 Mitglieder
▪ Watzdorf	4 Mitglieder
▪ Oberwirbach	4 Mitglieder

Die Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt Bad Blankenburg von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Stadt beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.



- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Gemeinde am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Er hat darauf hinzuweisen, dass nur Bürger gewählt werden können, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber).
Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, ergänzt ggf. in den freien Zeilen Name und Vorname von Bewerbern und kreuzt die von ihm gewählten Bewerber an.
Er faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat.
Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.
- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (6) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte 1 Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.



- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt. In einem Ortsteil der Stadt hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates.
- (4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Die Einwohnerversammlung kann in einzelnen Teilen des Stadtgebietes (Wohngebieten/Ortsteilen) durchgeführt werden.
- (3) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (4) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat führt in jeder ordentlichen und öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde durch. Diese ist nach dem Bericht des Bürgermeisters auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Der Stadtratsvorsitzende stellt den Beginn und das Ende der Einwohnerfragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Einwohnerfragestunde kein Bürger ein, kann diese geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt werden.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und Anschrift berechtigt, höchstens zwei Fragen und zwei Zusatzfragen zum Thema zu stellen. Je Fragesteller werden bis zu fünf Minuten Rederecht gewährt. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in der Zuständigkeit der Stadt liegen und deren Beantwortung keine Hinderungsgründe entgegenstehen.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt i.d.R. mündlich durch den Bürgermeister oder durch ein von ihm beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung. Ist die Beantwortung einer Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Bürger eine schriftliche Antwort, die innerhalb von sechs Wochen, gegebenenfalls als Zwischenbescheid, erteilt werden muss. Neben dem



Fragesteller erhalten die Stadtratsmitglieder die Antwort über das Ratsinformationssystem oder per Mail.

- (5) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 8 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden. Für das Amt des Vorsitzenden besteht eine Neutralitätspflicht.

§ 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Weiteres regelt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Bad Blankenburg.

§ 10 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den ersten Beigeordneten und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, durch den zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 12 Ehrenbezeichnungen

Die Ehrenbezeichnungen werden gesondert in der Satzung über Ehrungen in der Stadt Bad Blankenburg geregelt.



§ 13

Sitzungen und Entscheidungen in Notlagen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton, insbesondere in Form von Videokonferenzen durchgeführt werden. Eine Notlage besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrats aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Bürgermeister stellt eine Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Bürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Stadtrates geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Ist es dem Stadtrat während der vom Bürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Abs. 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe zur Anwendbarkeit des Umlaufverfahrens nach Satz 3 und über die Beschlussvorlagen ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Ist die Beschlussfassung im Umlaufverfahren abgeschlossen, hat der Bürgermeister die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.
- (4) Die Stadt hat die technischen Voraussetzungen für Sitzungen nach Abs. 1 S. 1 und das Umlaufverfahren nach Abs. 2 zu schaffen und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Dazu gehört insbesondere, dass die Stadt ein geeignetes Videokonferenzsystem für die Durchführung von Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 bereitstellt. Die Funktionsfähigkeit der Internetzugänge bei den Mitgliedern des Stadtrats und den sonstigen zu einer Stadtratssitzung zu ladenden Personen ist von den jeweiligen Mitgliedern und sonstigen Teilnehmenden zu gewährleisten.
- (5) Die für die Teilnahme an einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 bzw. einem Umlaufverfahren nach Absatz 2 erforderlichen Endgeräte (z.B. Tablet, Laptop, Kamera, Mikrofon etc.) hat jedes Mitglied des Stadtrates auf eigene Kosten zu beschaffen und die Funktionsfähigkeit (unter anderem durch Wartung, Updates aufspielen etc.) zu gewährleisten.
- (6) Diese Regelungen gelten für andere kommunale Gremien entsprechend.

§ 14

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, sollen diese in angemessener Weise beteiligt werden. Die Beteiligung kann insbesondere erfolgen durch

- die Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
- die Durchführung von Versammlungen mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Einwohnerversammlungen gem. § 15 Abs. 1 ThürKO,



- Umfragen bei Kindern und Jugendlichen,
- Umfragen in Jugendforen oder
- die Durchführung von Jugendworkshops.

Der Bürgermeister entscheidet in Abhängigkeit der einzelnen Planungen und Vorhaben, in welcher Form und bis zu welchem Alter die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

§ 15 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse eine Mindestaufwandsentschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung. Der Mindestbetrag beträgt 50 v.H. des nach § 2 Abs. 3 ThürEntschVO möglichen Höchstbetrag auf Basis der jeweiligen Einwohnerzahl der Stadt. Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Mindestaufwandsentschädigung bestehend aus einem monatlichen Sockelbetrag i.H.v. 61,94 Euro und einem Sitzungsgeld i.H.v. 15,48 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dieser Mindestbetrag verändert sich nach § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürEntschVO ab dem 1. Januar 2022 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung.

Sitzungsgelder dürfen nicht für mehr als zwei Sitzungen pro Tag gezahlt werden.

Stimmberechtigte Stellvertreter von abwesenden Ausschussmitgliedern erhalten bei Anwesenheit in der entsprechenden Sitzung das Sitzungsgeld des ordentlichen Ausschussmitgliedes.

Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36a Abs. 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36a Abs. 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.

Das Stadtratsmitglied kann schriftlich gegenüber der Stadt ganz oder zum Teil auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung verzichten. Dies ist schriftlich der Stadtverwaltung Bad Blankenburg mitzuteilen.

- (2) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten die Vorsitzenden eines Ausschusses eine monatliche Entschädigung i.H.v. 15,00 Euro. Dem gewählten Vorsitzenden des Stadtrates wird eine monatliche Entschädigung von 15,00 Euro gezahlt.
- (3) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit gemäß der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) folgende monatliche Mindestaufwandsentschädigung:
- der ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Zeigerheim von 150,58 Euro
 - der ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Watzdorf von 150,58 Euro
 - der ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Böhlscheiben von 150,58 Euro
 - der ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Cordobang von 150,58 Euro
 - der ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister Ortsteils Oberwirschbach von 150,58 Euro
 - der ehrenamtliche Ortsteilbürgermeister des Ortsteils Gölitze von 150,58 Euro
 - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete von 271,88 Euro
 - der weitere ehrenamtliche Beigeordnete von 97,88 Euro

Die gesetzliche Mindestaufwandsentschädigung wird gemäß § 1 Abs. 4 ThürAufEVO ab dem 1. Januar 2022 jährlich um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen



jeweils veröffentliche Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung angepasst.

- (4) Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 5,00 EUR je teilgenommene Sitzung.
- (5) Die Zahlung der unter Abs. 1 bis 4 aufgeführten Aufwandsentschädigungen erfolgt quartalsweise.
- (6) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls und der notwendigen Auslagen. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 € je angefangene Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Gesamtverdienstauffallpauschale ist auf 150,00 € pro Monat begrenzt. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je angefangene Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für den Zeitraum der Sitzung bis höchstens 17.00 Uhr gewährt. Die Anträge nach diesem Absatz sind bis zum Ende des übernächsten, auf die Sitzung folgenden, Monats zu stellen.
- (7) Ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag die für die notwendige Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen entstandenen Fahrtkosten vom Wohnsitz bis zum Sitzungsort als Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des ThürRKG erstattet. Bei ehrenamtlichen auswärtigen Tätigkeiten werden zusätzlich auf Antrag die notwendigen Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach den jeweils geltenden Bestimmungen des ThürRKG erstattet. Die Anträge nach diesem Absatz sind bis zum Ende des übernächsten, auf die Sitzung folgenden, Monats zu stellen.
- (8) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind (durch den Stadtrat berufene Bürger sowie durch die Geschäftsordnung festgelegte Mitglieder von Ausschüssen), gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes entsprechend Abs. 1 für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

Für ehrenamtlich Tätige gelten die die Regelungen hinsichtlich des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 7 und 8) entsprechend.

Personen, die aus Anlass von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden in der Stadt Bad Blankenburg in Wahl-/ Abstimmungsausschüssen und Wahl/Abstimmungsvorständen tätig werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Wahlhelferentschädigungssatzung.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung in dem vom Landkreis Saalfeld – Rudolstadt gemeinsam mit den Städten Bad Blankenburg, Saalfeld/Saale und Rudolstadt herausgegebenen Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld– Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses bzw. Naturkatastrophen oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt



gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den Schaukästen gemäß Abs. 3.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder der Ortsteilräte werden durch Veröffentlichung in den offiziellen Veröffentlichungsschaukästen der Stadt Bad Blankenburg bekannt gemacht. Für Ortsteilräte gelten nur die Schaukästen in den jeweiligen Ortsteilen.

Standorte dieser Schaukästen sind:

1. Bad Blankenburg, Apostelgasse 2
2. Bad Blankenburg, Siedlung (Bushaltestelle Straße der Deutschen Einheit)
3. Watzdorf, Bushäuschen
4. Cordobang, Bushäuschen
5. Fröbitz, Bushäuschen
6. Böhlscheiben, Bushäuschen
7. Großgölitz, Bushäuschen
8. Kleingölitz, Dorfgemeinschaftshaus
9. Oberwirbach, Anger
10. Zeigerheim, Dorfplatz

- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen werden die offiziellen Schaukästen der Stadt Bad Blankenburg (vgl. Abs. 3) genutzt, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 17 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 18 Erheblichkeitsgrenzen

- (1) Die Stadt Bad Blankenburg hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen wenn:
- a) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgabe bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen (§ 60 Abs. 2 Satz 2 ThürKO). Als erheblicher Umfang wird ein Volumen von 1 % der Gesamtausgaben (Verwaltungs – und Vermögenshaushalt) festgelegt.
 - b) Ausgaben des Vermögenshaushaltes für nicht geplante Investition- oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen (§ 60 Abs. 2 Satz 3 ThürKO). Die Regelung findet keine Anwendung auf den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen, soweit die Ausgaben nicht erheblich oder unabweisbar sind. (§ 60 Abs. 3 Satz 1 ThürKO). Als erheblicher Umfang wird ein Volumen von 1 % der Gesamtausgaben (Verwaltungs – und Vermögenshaushalt) festgelegt.
- (2) Bei Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden (i.S. § 10 Abs. 2



GemHV). Als erhebliche finanzielle Bedeutung wird ein Volumen in Höhe von 1,5 % der Vermögenshaushaltes festgelegt.

§ 19

Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen, Männer sowie alle weiteren Geschlechtsformen.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.03.2015 mit der 1. Änderung vom 21.05.2019 und 2. Änderung vom 28.02.2020 außer Kraft.

Bad Blankenburg,
Stadt Bad Blankenburg

Mike George
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlagen:

Anlage 1: Wappen der Stadt Bad Blankenburg

Anlage 2: Karte räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung

Hinweise:

Bekanntmachungsanordnung

Mit Beschluss-Nr. BB 5. E 155/VII/2020 vom 15.12.2021 beschloss der Stadtrat der Stadt Bad Blankenburg mehrheitlich die Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit dem Schreiben vom xx.xx.xxxx, Az.

Anlage 1: Zur Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg - § 2 Abs. 1 Stadtwappen



Anlage 2: Zur Hauptsatzung der Stadt Bad Blankenburg räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung

